

Spiele mit Gewinnmöglichkeit - Erlaubnis

Wer gewerbsmäßig ein (anderes) Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten möchte, benötigt dafür eine Erlaubnis des zuständigen Ordnungsamtes.

Die Erlaubnis ist von dem Veranstalter des betreffenden Spiels zu beantragen. Die Erlaubnis ist an eine bestimmte Person, an ein bestimmtes Spiel und an einen Veranstaltungsort gebunden. Für jedes einzelne Spiel ist eine eigene Erlaubnis erforderlich, auch wenn dasselbe Spiel mehrmals veranstaltet wird. Wird das Spiel von einem anderen Gewerbetreibenden übernommen, benötigt dieser eine neue Erlaubnis.

Bei den "anderen" Spielen handelt es sich ausschließlich um Geschicklichkeitsspiele, die meist in Form von Geschicklichkeitsautomaten betrieben werden und bei denen der Gewinn in Geld oder Waren besteht. Ein Geschicklichkeitsspiel ist ein Spiel bei dem die spielende Person nach der Spieleinrichtung und den Spielregeln mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Geschicklichkeit oder eigenes Wissen den Ausgang des Spiels und damit Gewinn und Verlust bestimmen kann. Im Gegensatz dazu wird bei Glücksspielen die Entscheidung über Gewinn und Verlust überwiegend durch den Zufall bestimmt.

Wer ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit ohne eine erforderliche Erlaubnis betreibt, handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro bestraft werden.

Bestimmte Spiele mit Gewinnmöglichkeit dürfen auch erlaubnisfrei veranstaltet werden. In der Regel sind dies Preis- und Gewinnspiele mit Warengewinnen im Wert von höchstens 60,00 Euro . Weitere Informationen finden Sie unter "Rechtsgrundlagen".

Voraussetzungen

- Spielort - für Spiele mit Geldgewinn
Das Spiel darf nur in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen veranstaltet werden.
Es darf höchstens ein derartiges Spiel veranstaltet werden.

http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/p6l/page/bsbeprod.psml/action/portlet.s.jw.MainAction?p1=6&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SpielhGBEVIP4&doc.part=S&doc.poskey=#focuspoint

- Spielort - für Spiele mit Warengewinn
Das Spiel darf nur auf:
 - * Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - * Jahrmärkten oder Spezialmärkten oder
 - * in Gaststätten oder Beherbergungsbetrieben (ausgenommen solche, die vorwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht werden, sowie nicht in Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milchstuben und Betrieben, in denen die Verabreichung von Speisen oder Getränken nur eine untergeordnete Rolle

spielt.)
veranstaltet werden.

http://www.gesetze-im-internet.de/spielv/__5.html

persönliche Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit wird anhand verschiedener Nachweise geprüft. Der Spielveranstalter hat hierfür eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde beizubringen.

Unbedenklichkeitsbescheinigung des Bundeskriminalamtes

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn Sie im Besitz einer von dem Bundeskriminalamt erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eines Abdruckes der Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Spiel sind.

<https://service.berlin.de/dienstleistung/329547>

Spielregeln und Gewinnplan sichtbar anbringen

Der Veranstalter eines anderen Spieles ist verpflichtet, am Veranstaltungsort die Spielregeln und den Gewinnplan deutlich sichtbar anzubringen.

Erforderliche Unterlagen

Personaldokument

Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild

Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde

Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (auch behördliches Führungszeugnis) benötigt. Das behördliche Führungszeugnis kann bei Wohnsitz/Meldung in Berlin bei jedem der Berliner Bürgerämter persönlich beantragt werden. Das Bundesministerium für Justiz bietet zudem eine Beantragung im Onlineverfahren an. (siehe "Weiterführende Informationen")

<https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/>

Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde

Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde benötigt. Diesen Auszug können Sie als Privatperson mit Wohnsitz/Meldung in Berlin bei jedem der Berliner Bürgerämter persönlich beantragt werden. Juristische Personen mit Betriebssitz in Berlin beantragen den Auszug bei ihrem zuständigen Ordnungsamt. Das Bundesministerium für Justiz bietet zudem eine Beantragung im Onlineverfahren an. (siehe "Weiterführende Informationen")

<https://service.berlin.de/dienstleistung/327835/>

Nachweis zum Spielort

Angaben zum genauen Spielort, wo Sie das Spiel veranstalten möchten (z.B. Spielhalle, Gaststätte, Volksfest) und zur Veranstaltungsdauer

Unbedenklichkeitsbescheinigung des Bundeskriminalamtes

Gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung des Bundeskriminalamtes oder ein Abdruck hiervon für das Spiel.

<https://service.berlin.de/dienstleistung/329547/>

- Ggf. aktueller Auszug aus dem Handelsregister
Eingetragene Firmen reichen bitte bei Antragstellung einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein.

https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.do

Formulare

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für ein anderes Spiel
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/stehende-s-gewerbe/_assets/mdb-f123919-antrag-spielhallen_und_aehnliche_unternehmen.pdf

Gebühren

43,97 Euro

Rechtsgrundlagen

- Gewerbeordnung (GewO) § 33d Abs 1
https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__33d.html
- Spielverordnung (SpielV) für erlaubnispflichtige Spiele §§ 4 und 5
<https://www.gesetze-im-internet.de/spielv/BJNR001530962.html#BJNR001530962BJNG000302377>
- Spielverordnung (SpielV) für erlaubnisfreie Spiele § 5a
https://www.gesetze-im-internet.de/spielv/__5a.html
- Spielverordnung (SpielV) für erlaubnisfreie Spiele Anlage zu § 5a
<https://www.gesetze-im-internet.de/spielv/anlage.html>

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

ca. 1-2 Wochen

Weiterführende Informationen

- Spiele mit Gewinnmöglichkeit - Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung
<https://service.berlin.de/dienstleistung/329547/>
- Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit - Erlaubnis
<https://service.berlin.de/dienstleistung/327493/>
- Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit - Bestätigung Aufstellort
<https://service.berlin.de/dienstleistung/327495/>
- Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten - Bauartzulassung
<https://service.berlin.de/dienstleistung/329637/>
-

Führungszeugnis und Gewerbezentralregister online beantragen - BfJ
https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Buergerdienste_node.html

- **Hinweise zum Datenschutz**

https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/stehende-s-gewerbe/_assets/merkblatt-dsgv.pdf

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Erlaubnis ist bei dem für den Spielort zuständigen Ordnungsamt zu beantragen.

Informationen zum Standort

Ordnungsamt Mitte - Arbeitsgruppe Gewerbe

Anschrift

Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin

Sonstige Hinweise zum Standort

Für Hinweise/Beschwerden zu Störungen im öffentlichen Raum nutzen Sie bitte Ordnungsamt-Online [<https://ordnungsamt.berlin.de/frontend/dynamic/#!start>]

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.
Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Öffnungszeiten

Dienstag: 09:00-13:00 Uhr
(Annahmeschluss 12:00 Uhr)
Donnerstag: 14:00-18:00 Uhr
(Annahmeschluss 17:00 Uhr)

Kontakt

Telefon: (030) 9018-22010

Fax: (030) 9018-23781

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/ordnungsamt/gewerbe-gaststaetten-und-spielhallenangelegenheiten/>

E-Mail: ordnungsamt-zab@ba-mitte.berlin.de

Zahlungsarten

Am Standort kann bar und mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 16.10.2021